

Vorlage Nr. 14/4118

öffentlich

Datum: 03.06.2020
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Herbst

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.06.2020	Kenntnis
Landschaftsausschuss	23.06.2020	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Bewirtschaftungsverfügung für das Jahr 2020

Kenntnisnahme:

Die Bewirtschaftungsverfügung zum Haushalt 2020 wird gemäß Vorlage Nr. 14/4118 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Die Haushaltssatzung 2020/2021 des Landschaftsverbandes Rheinland wurde am 25. März 2020 öffentlich bekannt gemacht und damit rechtskräftig.

Mit der Vorlage 14/4118 wird die Bewirtschaftungsverfügung der LVR-Kämmerin für das Haushaltsjahr 2020 zur Kenntnis gebracht.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4118:

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 16. Dezember 2019 beschlossenen Umlagesätze in Höhe von 15,10 % für das Jahr 2020 und von 15,70 % für das Jahr 2021 gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigt und der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2020/2021 mit Erlass vom 11. März 2020 zugestimmt.

Die Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für den Doppelhaushalt 2020/2021 wurde am 25. März 2020 öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte durch Bereitstellung der Haushaltssatzung im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de. Mit der Veröffentlichung im Internet ist die Haushaltssatzung in Kraft getreten, die Bewirtschaftung ist jedoch zu dem Zeitpunkt noch nicht von der LVR-Kammerin freigegeben worden.

Mit der Verfügung vom 25. Mai 2020 sind die Regelungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes 2020 festgelegt worden. Die Bewirtschaftungsverfügung der LVR-Kammerin ist als Anlage zur Kenntnisnahme beigefügt.

In Vertretung

H ö t t e

An die Dezernate

0	1	2	3
4	5	6	7
8	9		

An die
Außendienststellen
(**ohne** wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen sowie Schulen)

Nachrichtlich:
Gesamtpersonalrat
Personalräte der Dezernate

Bewirtschaftungsverfügung zum Haushalt 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Genehmigungsverfahren zur Haushaltssatzung 2020/2021 – einschließlich der Genehmigung der Umlagesätze der Landschaftsumlage für die beiden Haushaltsjahre – ist abgeschlossen.

Mit dieser Verfügung gebe ich Ihnen die Regelungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes 2020 bekannt.

1. Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2020/2021

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat als Aufsichtsbehörde den beschlossenen Umlagesatz in Höhe von 15,10 % für das Jahr 2020 und von 15,70 % für das Jahr 2021 gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigt und der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2020/2021 mit Erlass vom 11. März 2020 zugestimmt.

Die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gelten für das Haushaltsjahr 2020 formal bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung, die am 25. März 2020 erfolgt ist. Durch meine einschlägige Verlautbarung in der Sitzung des Verwaltungsvorstandes am 30. März 2020 habe ich die restriktiven Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung zunächst analog bis auf Weiteres fortgeschrieben. Lediglich die Beförderungsmaßnahmen für die Beamtinnen und Beamten im Jahr 2020 durften vollzogen werden.

Mit dem Erlass dieser Verfügung werden die fortgeschriebenen Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung nunmehr aufgehoben.

2. Herausforderungen der besonderen Haushaltssituation in 2020

Die im Zusammenhang mit der Eindämmung der Pandemie notwendigen und eingeleiteten staatlichen Maßnahmen auf Bundesebene und in Nordrhein-Westfalen zum Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren bringen auch massive wirtschaftliche Auswirkungen mit sich. Ökonomen gehen davon aus, dass es zu einer Rezession kommen könnte, deren finanzielle Auswirkungen einen tiefen Einschnitt für die Wirtschaft bedeuten und die die Auswirkungen der Finanzkrise 2008/2009 noch übertreffen könnten. Im öffentlichen Bereich ist es bereits zu erheblichen Steuerausfällen gekommen, weitere sind zu erwarten.

Dadurch werden zwangsläufig erhebliche finanzwirtschaftliche Belastungen in den Haushalten der rheinischen Kommunen im Jahr 2020 hervorgerufen, wodurch sich die ohnehin teilweise angespannte Haushaltssituation nochmals verschärfen wird.

Den Kommunen brechen durch die Corona-Krise vor allem die Einnahmen aus der Gewerbesteuer, eine ihrer wichtigsten Einnahmequellen, weg. Nach Berechnungen des Sachverständigenrates sowie des ifo-Institutes von Ende März 2020 werden für die Gewerbesteuer unterschiedliche Rückgangsszenarien von 10 % bis zu 40 % prognostiziert. Der Deutsche Städtetag hat die finanziellen Auswirkungen für die Kommunen in einem sog. Best-Case-Szenario mit 5 Mrd. Euro höheren Sozialausgaben und mit Steuerausfällen von 10 Mrd. Euro beziffert. Die aktuelle Steuerschätzung vom 14. Mai 2020 geht davon aus, dass die Gemeindesteuern gegenüber dem Steueraufkommen in 2019 um insgesamt 12,4 % zurückgehen werden (ebenfalls im Best-Case-Szenario). Der Städte- und Gemeindebund prognostiziert allein für Nordrhein-Westfalen nach dieser Steuerschätzung Einbußen in einer Größenordnung von sieben Milliarden Euro. Bei einer solchen zu erwartenden Entwicklung kommt dem LVR als Umlageverband eine besondere Verantwortung bei der Bewirtschaftung seines Haushaltes zu. Das Rücksichtnahmegebot gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften erfordert vom LVR somit eine äußerst restriktive Haushaltsbewirtschaftung bereits im Haushaltsjahr 2020, auch wenn sich die erwarteten Steuereinträge aufgrund der Referenzperiode erst mit einem Zeitversatz von ein bis zwei Jahren mit deutlich niedrigeren Umlagegrundlagen bei einem unveränderten Umlagesatz extrem haushaltsbelastend auswirken werden.

Vor allem Corona-verursacht drastisch wegbrechende Erträge aus der Landschaftsumlage und aus den Schlüsselzuweisungen bei gleichzeitig ebenfalls Corona-verursacht steigenden Aufwendungen werden den genehmigten LVR-Doppelhaushalt 2020/2021, und hier insbesondere die Haushaltsjahre ab 2021, enorm belasten.

Vor diesem Hintergrund ist zu befürchten, dass die Ausgleichsrücklage zum fiktiven Haushaltsausgleich in den kommenden Haushaltsjahren deutlich stärker in Anspruch genommen werden muss, als im genehmigten Doppelhaushalt 2020/2021 vorgesehen.

Generelles Ziel neben der grundsätzlichen haushaltsrechtlichen Verpflichtung zur wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltsbewirtschaftung muss es daher sein, wie auch im Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) zur Behandlung Corona-bedingter Haushaltsauswirkungen vom 6. April 2020 gefordert, bereits im Haushaltsjahr 2020 zu prüfen, ob und welche der etatisierten Aufwendungen und Auszahlungen in welchem Umfang tatsächlich in Anspruch genommen werden müssen.

Nur mittels einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung können im Haushaltsjahr 2020 dringend benötigte Haushaltsreserven erwirtschaftet und der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Dies ist zwingend erforderlich, um Corona-bedingte deutlich höhere Planverluste in den Folgejahren umlagesatzschonend auch durch die Ausgleichsrücklage ausgleichen zu können.

Aufgrund der sich abzeichnenden Entwicklungen ist insofern zu befürchten, dass die Planwerte aus dem Doppelhaushalt 2020/2021 nicht mehr zu erreichen sein werden und deutlich mehr Eigenkapital zum Haushaltsausgleich eingesetzt werden muss.

Das MHKBG weist in seinem Haushaltsgenehmigungserlass vom 11. März 2020 bereits ausdrücklich darauf hin, dass ein anhaltender Eigenkapitalverzehr letztlich ein erhebliches Risiko für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des LVR darstellt und fordert somit weiterhin angemessene Konsolidierungsmaßnahmen seitens des LVR ein. Hier ist zu bemerken, dass der Haushaltserlass und der Hinweis auf einen Eigenkapitalverzehr aus einer Zeit stammt, zu der die Corona-bedingten Finanzschäden noch in keiner Weise absehbar waren.

Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, dass bereits im Haushaltsjahr 2020 äußerste Anstrengungen unternommen werden müssen, um die geplanten Erträge zu erhöhen und die geplanten Aufwendungen zu vermindern, um somit möglichst das Szenario eines verpflichtenden Haushaltssicherungskonzeptes zu vermeiden. Nur so können auch zukünftig Handlungsspielräume des LVR innerhalb der kommunalen Selbstverwaltung erhalten werden.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Bewirtschaftungsverfügung:

3. Bewirtschaftung des Haushaltes 2020

Im Vertrauen auf Ihre weiterhin uneingeschränkte Unterstützung bei der Realisierung der finanzwirtschaftlichen Ziele, gebe ich die Haushaltsmittel des Jahres 2020 auf der Grundlage des beschlossenen Doppelhaushaltes 2020/2021 bis zu einer Höhe von 97 Prozent der Zuschussbudgets der Dezernate 2020 zur Bewirtschaftung frei.

Ich setze dabei einerseits auf Ihre Solidarität gegenüber unseren Mitgliedskörperschaften, die unmittelbar durch die Corona-Pandemie betroffen sind und deren finanzwirtschaftliche Situation sich täglich verschlechtert. Andererseits appelliere ich an Ihre Verantwortung, durch eine restriktive Bewirtschaftung mitzuhelfen, dass der Landschaftsverband nicht in die Situation kommt, ein verpflichtendes Haushaltssicherungskonzept aufstellen zu müssen. Im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung bitte ich Sie, Einsparvorschläge und bestenfalls schon Einsparbeiträge in Ihren Dezernaten, wie im Verwaltungsvorstand am 19. Mai 2020 vereinbart, für das Haushaltsjahr 2020 zu entwickeln bzw. zu erwirtschaften. Darüber hinaus bitte ich Sie, Maßnahmen zu entwickeln, die der Haushaltskonsolidierung ab dem Haushaltsjahr 2021 dienen können.

Eine Handreichung zur technischen Umsetzung dieser Bewirtschaftungsverfügung wird nachgereicht.

Aufwendungen

Es ist zwingend kritisch zu prüfen, ob und welche der geplanten Aufwendungen in welchem Umfang tatsächlich in Anspruch genommen werden müssen. Das Personalauf-

wandsbudget ist Bestandteil des dezernatsbezogenen Zuschussbudgets und unterliegt damit ebenfalls dieser kritischen Überprüfung.

Erträge

Erträge sind daraufhin zu überprüfen, ob Steigerungen möglich sind. Sollten Erträge hinter der Erwartung zurückbleiben, muss der Ausfall durch entsprechende Aufwandsreduzierungen kompensiert werden. Gelingt dies nicht, ist eine unverzügliche Mitteilung an den LVR-FB Finanzmanagement erforderlich.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf das Anforderungsschreiben des LVR-FB Finanzmanagement zur Prognose auf das voraussichtliche Ergebnis 2020 vom 6. März 2020 und die dort genannten Regelungen bei Abweichungen von der Planung.

Freiwillige Aufgaben

Maßnahmen des LVR, die nicht aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erbracht werden, sind daraufhin zu überprüfen, ob ein wertmäßiger und/oder strategischer Beitrag für den LVR mit der Leistung verbunden ist. Bei der Bewertung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Darüber hinaus ist eine Bewertung vorzunehmen, welche Nachteile sich bei einer Nichtleistung der freiwilligen Ausgaben für den LVR ergeben könnten. Auch ist zu prüfen, ob die Maßnahmen in spätere Haushaltsjahre verschoben werden können. Vorlagen zu freiwilligen Leistungen sind frühzeitig mit dem LVR-FB Finanzmanagement abzustimmen und stehen unter einem Zustimmungsvorbehalt der Kämmerin.

Baumaßnahmen

Investive und konsumtive Baumaßnahmen unterliegen unverändert den Regularien des LVR-BauFinanzControlling (BFC).

Budgetbestätigungen

Die monatlichen Budgetbestätigungen im SAP-System sind im Haushaltsjahr 2020 unter Berücksichtigung der 97 Prozentregelung entsprechend Absatz 1 dieses Abschnitts vorzunehmen und in den ersten fünf Arbeitstagen eines Monats durchzuführen.

Sonderberichtswesen zu Corona-bedingten Finanzauswirkungen

Das MHKBG hat mittels Erlass vom 6. April 2020 die Möglichkeit eingeräumt, die Corona-bedingten Finanzschäden in den Haushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände zu isolieren. Darüber hinaus wird aktuell von den kommunalen Spitzenverbänden eine Konnexitätsfähigkeit Corona-bedingter Finanzschäden angestrebt.

Vor diesem Hintergrund ist es im Rahmen der Haushaltssteuerung 2020 zwingend erforderlich, alle Corona-bedingten Finanzeffekte (also haushalterische Be- aber ggf. auch Entlastungen) in geeigneter und nachvollziehbarer Form vollständig zu erfassen.

Die zentrale Bündelung der Corona-bedingten Finanzeffekte erfolgt durch den LVR-FB Finanzmanagement. Als Corona-bedingt werden alle haushalterischen Finanzeffekte definiert, die ohne die Corona-Pandemie nicht entstanden wären. Auf die einschlägigen Ausführungen im Schreiben des LVR-FB Finanzmanagement vom 17. April 2020 wird verwiesen.

Die Sonderberichterstattung zu Corona-bedingten Finanzauswirkungen erfolgt zweimonatlich ab dem Monat Mai 2020 jeweils zum 15. des Folgemonats an den LVR-FB Finanzmanagement, konkret zu den Berichtsterminen 15. Juni, 15. August, 15. Oktober sowie 15. Dezember.

Weitergehende Ausführungen zu dem Corona-bedingten Sonderberichtswesen werden nachgereicht.

Konsolidierungsgespräche

Ab Mitte August 2020 möchte ich gemeinsam mit Ihnen Ihren Bewirtschaftungsverlauf im Jahr 2020, die entwickelten Einspar- und Konsolidierungsbeiträge für die beiden Haushaltsjahre 2020 und 2021 sowie die ermittelten Corona-bedingten Finanzauswirkungen in Ihren Dezernaten besprechen. Die Terminvereinbarungen dazu werde ich in den nächsten Tagen vornehmen.

Mir ist bewusst, dass ich Ihnen mit dieser Bewirtschaftungsverfügung mehr abverlangen muss, als ich es in den letzten Jahren musste. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass wir nach über 10 Jahren wieder vor einer Finanzkrise stehen, die den Landschaftsverband Rheinland in seinen Handlungsspielräumen einschränken wird, aber auch existenzgefährdend werden kann, wenn wir nicht frühzeitig steuernde Maßnahmen ergreifen. Die Grundlagen für unser Konsolidierungsprogramm des Jahres 2021 sind entfallen, sodass wir gezwungen sind, ein neues, mehrjähriges Konsolidierungsprogramm ab 2021 ff. aufzustellen. Das Ganze macht Ihre und unsere Arbeit nicht leichter, aber es ist wichtig, dass wir jetzt nicht die „Zeit nach Corona“ aus dem Blick verlieren dürfen, denn dann wird es im Hinblick auf die Bewältigung des „gesellschaftlichen Alltags“ insbesondere auf unsere Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit ankommen.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung!

H ö t t e